

Anwendungshinweise des Landkreises Osnabrück (25. Änderungsfassung)

Vorbemerkungen

Inhalt der Anwendungshinweise

Bei den Anwendungshinweisen des Landkreises Osnabrück handelt es sich um eine Auflistung verschiedener Sachverhalte in Kategorien. Diese bestehen aus Informationen der aktuell geltenden Niedersächsischen Verordnungen sowie der aktuell geltenden Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück bezüglich „Corona“.

Bei den untenstehenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Auskunft des Landkreises Osnabrück über Einzelfälle. Sie bieten gleichwohl Orientierung bei der Anwendung der kontaktreduzierenden Maßnahmen und weiteren geregelten Anordnungen. Ebenfalls bieten die [FAQ des Landes](#) einen Überblick über Fragen zur Anwendung der aktuellen Maßnahmen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Regelungen des Landkreises Osnabrück sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen genannt. Sofern keine Geltungsdauer angegeben ist, gilt die Allgemeinverfügung bis zum Tage ihrer Aufhebung.

Alle Hinweise, die sich auf die aktuelle Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) beziehen, gelten zunächst bis zum Ablauf des **15.11.2020**.

Alle Hinweise, die sich auf die Niedersächsische Verordnung über Beherbergungsverbote zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 beziehen gelten unbegrenzt. Die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 gelten zunächst bis zum Ablauf des **31.12.2020**.

Aktualität

Die Rechtslage kann sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sehr schnell ändern. Bitte beobachten Sie auch weiterhin die Veröffentlichungen durch die offiziellen Stellen, z.B. durch das [Land Niedersachsen](#).

Dieses Dokument wird fortlaufend aktualisiert. Der aktuelle Sachstand ist auf der jeder Seite ausgewiesen. Bitte prüfen Sie vor jeder neuen Suche auf der Homepage des Landkreises Osnabrück, ob aus einer neuen Version der Anwendungshinweise ggf. andere Informationen hervorgehen. **Diese sind im Vergleich zur Vorversion jeweils farblich markiert.**

(Stand: 14.10.2020, 14 Uhr)



Schnellsuche im Dokument

- Tastenkombination „Strg“ + „F“ → Suchfeld wird geöffnet
- möglichst den Wortstamm oder die ersten Buchstaben des gesuchten Wortes eingeben
- mit der „Enter-Taste“ zum nächsten Wort springen

Kategorien und Verweise

Alternativ können Sie sich einen Überblick über das Inhaltsverzeichnis verschaffen und auf die entsprechende Überschrift klicken. Weitere Verweise sind ebenfalls innerhalb des Dokumentes verlinkt und [in blauer Textfarbe hervorgehoben](#). Bitte beachten Sie bei der Nutzung eines mobilen Endgerätes, dass diese Funktion nicht in allen Apps zur Verfügung steht. In folgenden Apps sind die Verlinkungen in jedem Fall nutzbar: Adobe Acrobat Reader und OneDrive PDF Viewer.

Kontakt

Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Hotline-Nummern

Medizinische Fragen von Betroffenen (Infotelefon Corona)

0541 - 501 1111 (Mo. bis Fr. von 9 bis 14 Uhr), E-Mail: abstrich@Lkos.de

Allgemeine Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben und Einrichtungen

0541 - 501 0 (Mo. bis Mi. von 7:30 Uhr bis 17 Uhr, Do. bis 17.30 Uhr und Fr. bis 13 Uhr), E-Mail: info@Lkos.de

Anfragen von Unternehmen und Betrieben zu Entschädigungen und Unterstützung (Wirtschaftsförderung)

0541 - 501 2468 (Mo. bis Fr. von 9 bis 17 Uhr), E-Mail: corona@wigos.de

oder an die Hotline des Landes Niedersachsen

Hotline der Niedersächsischen Landesregierung

0511 120 6000 (Mo. bis Fr. von 8 bis 18 Uhr und Sa. von 10 bis 15 Uhr), [weitergehende Informationen](#)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	1
Inhaltsverzeichnis.....	3
Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen)	4
1. Allgemeine Vorschriften.....	5
2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte	16
3. Betriebe und Dienstleistungen.....	25
4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen	29
5. Tourismus	32
6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen.....	40
Weitere Erläuterungen:	41
a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO	41
b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO	41
c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO	41
d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO	42
e) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO.....	44
f) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO.....	44
g) Private Zusammenkünfte und Feiern.....	46
h) Beherbergungsverbote anderer Bundesländer, Informationen bei Anreise aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot.....	47

Landes-Verordnungen und Allgemeinverfügungen (Abkürzungen für Zitate und Verlinkungen)

Landes-VO	Eine aktuelle Gesamtlesefassung der Verordnung vom 07.10.2020 finden Sie hier . a) Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020, S. 346-352)
Landes-VO Beherbergung	Eine aktuelle Gesamtlesefassung der Verordnung vom 09.10.2020 finden Sie hier . Niedersächsische Verordnung über Beherbergungsverbote zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 9. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 36/2020, S. 357)
Nds. VO Krankenhausbetrieb	Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. Nr. 27/2020, S. 256) a) Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 (Nds. GVBl. Nr. 34/2020, S. 341)
19. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	19. Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaberinnen und Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 Fahrerlaubnis-Verordnung anlässlich der Corona-Epidemie
24. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	24. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück
25. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	25. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück

1. Allgemeine Vorschriften

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.01	Grundsatz Abstandsgebot		§ 1 Landes-VO	<p>Jede Person hat soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten.</p> <p>Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>
1.02	Abstandsgebot Regelung und Ausnahmen	<p>In der Öffentlichkeit</p> <p>In den für einen Besuchs- und Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art</p> <p>In weiteren Fällen, die in der Landes-VO geregelt sind</p>	§ 2 Landes-VO	<p>Jede Person hat soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot, § 2 Abs. 1 S. 1 Landes-VO).</p> <p>Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Die Betreiber einer Einrichtung und Veranstalter einer Veranstaltung haben</p> <ul style="list-style-type: none">- auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und- auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken. <p><u>Ausnahmen:</u> Das Abstandsgebot gilt nicht:</p> <ol style="list-style-type: none">1. gegenüber Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch, d.h. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner, Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie Pflegeeltern und Pflegekinder

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>sowie</p> <p>gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören,</p> <ol style="list-style-type: none">2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,6. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,7. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>8. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,</p> <p>9. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,</p> <p>10. bei sportlicher Betätigung in Gruppen von nicht mehr als 60 Personen.</p>
1.03	Mund-Nasen-Bedeckung	<p>Schutzmaske</p> <p>Mund-Nasen-Schutz, Mundschutz, Halb- oder Vollmasken, Atemschutzmasken, textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung, Schals, Tücher, Buffs;</p> <p>auch: Maskenpflicht, Maskentragepflicht</p>	§ 3 Landes-VO	<p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.</p> <p>Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Die Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und - auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. <p>Die Betreiber und verantwortlichen Personen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder - für Teile davon in Einzelfällen <p>den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder - auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird;</p> <ul style="list-style-type: none">- dies gilt <u>nicht</u> in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen. <p>Die Betreiber von <u>Verkehrsmitteln des Personenverkehrs</u> sind insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none">- auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang hinzuweisen sowie- zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und- für deren Einhaltung zu werben;- sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden. <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung <u>gilt auch</u> für Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des <u>Abstandsgebots</u> naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen oder an touristischen Schiffs-, Bus- oder Kutschfahrten teilnehmen,3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, auch in Kinos, Theater und ähnlichen Einrichtungen,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>teilnehmen und</p> <p>4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht</p> <p>1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 2 anders geregelt ist,</p> <p>2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht im vorherigen Absatz in Nummer 1 anders geregelt ist,</p> <p>3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,</p> <p>4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,</p> <p>5. im Rahmen des Betriebs einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule oder Jugendwerkstätte,</p> <p>6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,</p> <p>7. im Rahmen von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an einer Hochschule, soweit von der Hochschule nichts Abweichendes geregelt ist,</p> <p>8. bei sportlicher Betätigung,</p> <p>9. beim Besuch eines Museums, einer Ausstellung oder einer Galerie</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung <u>gilt eingeschränkt</u></p> <ul style="list-style-type: none">- bei einer Veranstaltung, an der Besucher sitzend teilnehmen und- touristischen Busreisen und- beim Besuch eines Restaurationsbetriebes im Sinne des § 5 Landes-VO. <p>Hier darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten wird.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung <u>gilt nicht</u></p> <ul style="list-style-type: none">- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
1.04	Hygienekonzept	<p>Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art</p> <p>Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung</p>	§ 4 Landes-VO	<p>Der Betrieb und die Durchführung der genannten Anlässe setzt ein Hygienekonzept voraus.</p> <p>Es sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern, 2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Lades-VO dienen, 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, 4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und 6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten.</p> <p>Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Daher ist das Hygienekonzept in schriftlicher Form vorzuhalten.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>Betreiber des <u>öffentlichen Personenverkehrs</u> sollen ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.</p>
1.05	Datenerhebung und Dokumentation	Zutritt oder Nutzung einer Einrichtung Teilnahme oder Besuch einer Veranstaltung	§ 5 Landes-VO	<p>Im Rahmen der genannten Anlässe sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben vom/von:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dienstleister, der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einem Kunden erbringt,2. Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,3. Betreiber eines Restaurationsbetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere eines Restaurants, von Freiluftgastronomie, einer Bar, eines Imbisses oder eines Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, einer Mensa oder einer Kantine,4. Betreiber einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle,5. Unternehmer touristischer Schiffsfahrten, touristischer Busreisen und touristischer Kutschfahrten,

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>6. Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,</p> <p>7. der anbietenden Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,</p> <p>8. der Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,</p> <p>9. Veranstalter einer Veranstaltung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 Landes-VO mit der dort geregelten Maßgabe</p> <p>10. Veranstalter einer sportlichen Betätigung</p> <p>11. Betreiber eines Fitnessstudios</p> <p>sowie Behörden, Gerichten und öffentlichen Stellen*</p> <p>Bei begründeten Zweifeln sind die Daten auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises.</p> <p><u>Welche Daten werden erhoben?</u> Es sind folgende (Kontakt-)Daten der jeweiligen Person zu erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Familienname,- der Vorname,- die vollständige Anschrift und- eine Telefonnummer,- das Erhebungsdatum und- die Erhebungsuhrzeit

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Wie ist mit den Daten nach der Erhebung umzugehen?</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses aufzubewahren.- Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.- Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen.- Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. <p><u>Was passiert, wenn die Daten nicht oder nicht richtig angegeben werden?</u></p> <p>Soweit gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet.</p> <p>Sofern die Person keine Kontaktdaten abgeben möchte oder keine vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben macht, darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.</p> <p><u>Warum werden die Kontaktdaten erhoben?</u></p> <p>Die Kontaktdaten werden ausschließlich mit dem Zweck erhoben, eine etwaige Infektionskette nachvollziehen zu können</p> <p><u>* Datenerhebung in Behörden, Gerichten und öffentlichen Stellen</u></p> <p>Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				ebenfalls Kontaktdaten erheben. Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht vollständig und wahrheitsgemäß angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.
1.06	Corona-Testung und Quarantäne (Infos und FAQ)	Wichtige Infos bei Verdacht einer Corona-Erkrankung, Hygienetipps		Informationen vom Landkreis Osnabrück zu diesem Thema finden Sie hier auf der gemeinsamen Internetseite von Landkreis und Stadt Osnabrück www.corona-os.de unter Corona-Beratung.
1.07	Corona-Warn-App			Die Corona-Warn-App soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und sich daraus ein Ansteckungsrisiko ergeben kann. Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung oder auf der Internetseite des RKI .
1.08	Angebote auf Distanz / Digitale Angebote	Telefon, Handy, Internet		Sind zulässig. Diese Angebote geben die Möglichkeiten der Unterstützung und des sozialen Austausches und helfen, in Kontakt zu bleiben.
1.09	Ehrenamtliche Unterstützung	Ehrenamtliche Hilfe; Nachbarschaftshilfe		Informationen für das Gebiet von Landkreis und Stadt Osnabrück finden Sie hier .

2. Feiern, Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.01	Private Zusammenkünfte und Feiern	Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläum, Jubiläen. Feiern aus religiösen Anlässen, Feten, Feste	§ 6 Landes-VO	<p>Die Regelungen zur Zulässigkeit und Teilnehmerzahl bei privaten Zusammenkünften und Feiern können Sie diesem Schaubild entnehmen.</p> <p>Während der privaten Zusammenkünfte und Feiern, die an öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben stattfinden, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen ab 18.00 Uhr keine Spirituosen und ab 22.00 Uhr Alkohol insgesamt, einschließlich alkoholischer Mischgetränke, weder angeboten noch konsumiert werden.</p> <p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die keine der genannten Anforderungen erfüllen, sind verboten.</p> <p><u>Aus den FAQ des Landes vom 08.10.2020:</u> Stimmt es, dass ich in Niedersachsen jetzt nur noch mit einer begrenzten Anzahl an Personen feiern beziehungsweise mich zu Hause treffen darf? Wenn ja, mit vielen Menschen darf ich meinen Geburtstag, unsere Hochzeit etc. feiern? In Niedersachsen dürfen Sie sich in Ihrem Haus, Ihrer Wohnung beziehungsweise jeder anderen eigenen oder Ihnen von Freunden oder Bekannten zur Verfügung gestellten geschlossenen Räumlichkeit, zum Beispiel eine Garage oder ein Stallgebäude, nur noch mit höchstens 25 Personen treffen und oder feiern. Das gilt sowohl für den Geburtstag als auch für alle anderen Feiern oder beispielsweise Treffen an Feiertagen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Darüber hinaus müssen Sie bei solchen Zusammenkünften den Abstand von 1,5 Metern einhalten, wenn Sie sich mit mehr als zehn Personen oder den Mitgliedern Ihrer beziehungsweise einer weiteren Familie beziehungsweise eines weiteren Hausstandes treffen. Ist also Ihre Wohnung eher klein, dürfen Sie sich gegebenenfalls auch nur mit einer kleineren Anzahl an Personen treffen. 25 Personen in einer beispielsweise 40 Quadratmeter großen Wohnung gehen damit gar nicht.</p> <p>Gilt die 25er-Regelung auch für ein Treffen in meinem Garten? Bei Treffen unter freiem Himmel, beispielsweise in Ihrem Garten, auf Ihrem Hof oder auf dem Gelände eines Bekannten sind maximal 50 Personen zulässig. Auch hier müssen die Abstandsregeln eingehalten werden, wenn Sie sich mit mehr als zehn Personen oder den Mitgliedern Ihrer beziehungsweise einer weiteren Familie beziehungsweise eines weiteren Hausstandes treffen.</p> <p>Wie ist es denn, wenn ich ein Zelt im Garten aufstelle? Wie viele Personen darf ich dann einladen? Wenn Sie ein Zelt bei sich im Garten aufstellen, das Sie theoretisch komplett schließen können, handelt es sich um eine geschlossene Räumlichkeit. Denn so kann kein richtiger Luftaustausch stattfinden und die Aerosole können nicht abziehen. Wenn Sie also ein Festzelt im Garten aufbauen, dürfen nur 25 Personen darin zusammenkommen.</p> <p>Mit vielen Personen darf ich in einer Gaststätte</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>feiern? Private Treffen und Feiern in gastronomischen Betrieben dürfen mit maximal 100 Personen stattfinden. Anders als bislang sind die Anlässe für solche Feste jedoch nicht mehr begrenzt. Sie können zukünftig deshalb beispielsweise auch Ihren Geburtstag in einer Gaststätte feiern. Die Gaststättenbetreiber müssen allerdings ein entsprechendes Hygienekonzept haben. Auch das Einhalten des Mindestabstandes muss uneingeschränkt möglich sein.</p> <p>In meiner Region steigen die Corona-Infektionen an. Hat das Auswirkungen auf meine geplante Feier? Wenn in Ihrem Landkreis oder Ihrer kreisfreien Stadt die Neuinfektionsrate der vergangenen sieben Tage, die sogenannte 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner, auf die nachfolgenden Werte steigt, gelten folgende Beschränkungen:</p> <p><u>Private Feier zu Hause: 7-Tages-Inzidenz größer als 35</u> » Es dürfen maximal 25 Personen privat draußen feiern oder zusammenkommen.</p> <p><u>Private Feier zu Hause: 7-Tages-Inzidenz größer als 50</u> » Es dürfen maximal 10 Personen privat drinnen und auch draußen feiern oder zusammenkommen.</p> <p><u>Feier in einer Gaststätte: 7-Tages-Inzidenz größer als 35</u> » Es dürfen maximal 50 Personen feiern oder zusammenkommen.</p> <p><u>Feier in einer Gaststätte: 7-Tages-Inzidenz größer als</u></p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>50 » Es dürfen maximal 25 Personen feiern oder zusammenkommen.</p> <p>Wer legt denn fest, dass diese Beschränkung gilt, falls die Inzidenzzahl steigt? Ihre kreisfreie Stadt oder Ihr Landkreis müssen eine sogenannte Allgemeinverfügung erlassen und veröffentlichen, wenn der Grenzwert überschritten ist. Dann gilt die entsprechende Regelung.</p> <p>Es ist die 7-Tages-Inzidenz zu beachten. Diese Information finden Sie hier.</p> <p>Am 11.10.2020 wurde die 24. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück veröffentlicht, so dass aktuell die Regelungen für den 7-Tage-Inzidenzwert größer als 35 gilt.</p> <p>Am 14.10.2020 wurde die 25. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück veröffentlicht, so dass ab dem 15.10.2020 die Regelungen für den 7-Tage-Inzidenzwert größer als 50 gilt.</p>
2.02	Veranstaltungen mit sitzendem Publikum	Veranstaltungen im öffentlich zugänglichen Raum (auch privat angemietete oder zur Verfügung gestellte öffentlich zugängliche Räume)	§ 7 Abs. 1 und 3 Landes-VO	<p>Wenn die Besucher sitzend teilnehmen, sind nicht mehr als 500 Besucher zulässig.</p> <p>Es muss sichergestellt sein, dass die Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO einhalten und dass sie ihre Sitzplätze einnehmen.</p> <p>Wenn die Besucher nicht sitzen, haben sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p><u>Ausnahme:</u> Das Abstandsgebot darf auf 1 Meter reduziert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die Besucher der Veranstaltung Interaktion und Kommunikation untereinander vermeiden und- es sich bei geschlossenen Räumen um durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr belüftete Räume handelt; dies gilt insbesondere für Theater, Kinos und Opernhäuser. <p>Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, die nicht die Anforderungen nach 2.02 und 2.04 erfüllen, sind verboten. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO.</p> <p>Es gelten gesonderte Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04).</p>
2.03	Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum	Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen, an denen das Publikum mindestens zeitweise stehend teilnimmt	§ 8 Abs. 1 und 3 Landes-VO	<p>Die genannten Veranstaltungen bedürfen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden und Besuchenden der vorherigen Zulassung.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Antrag des Veranstalters- Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO vorlegen- Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden;- Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept weiteren vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen. <p>Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Publikum, die nicht die Anforderungen nach 2.03 und 2.04 erfüllen, sind verboten. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 9 Landes-VO . Es gelten gesonderte Regelungen für Sportveranstaltungen (2.04) .
2.04	Sportveranstaltungen		§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Landes-VO	Veranstaltungen mit sitzendem Publikum: <u>A) Weniger als 500 Zuschauerplätzen:</u> Siehe Regelung zu Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (2.02) . <u>B) Bei bis zu 5.000 Zuschauerplätzen:</u> 500-1.000 Zuschauer zulässig unter den unten stehenden Voraussetzungen <u>C) Bei 5.001 und mehr Zuschauerplätzen:</u> Nicht mehr als 20 % aller Zuschauerplätze belegen; zulässig unter den unten stehenden Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungen nach B) und C) bedürfen der vorherigen Zulassung (auf Antrag des Veranstalters)- Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden- Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen versehen werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen und der weiteren Anforderungen sicherstellen. <u>Voraussetzungen bei mehr als 500 Zuschauern / Zuschauerplätzen:</u>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none">- Zuschauer nehmen sitzend teil- Einhaltung des Abstandsgebotes nach § 2 Landes-VO ist sicherzustellen- Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO ist vorzulegen; muss zusätzlich gesondert Maßnahmen enthalten:<ul style="list-style-type: none">- für den Zugang, die Pausen und das Verlassen der Sportveranstaltung sowie- für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und- für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept- Gästetickets dürfen weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden.- Das Abstandsgebot ist im Rahmen des Belegkonzeptes zu berücksichtigen- Kontaktdaten sind zu erheben und zu dokumentieren, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden- Zuschauer haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (im Sitzen entfällt die Pflicht)- Während der Sportveranstaltungen darf Alkohol weder angeboten noch konsumiert werden- erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren. <p>Veranstaltungen mit mindestens zeitweise stehendem Publikum: 50 Zuschauer zulässig</p> <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Jeder Zuschauer hält das Abstandsgebot nach § 2

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
2.05	Religionsausübung	<p>Zusammenkünfte in</p> <ul style="list-style-type: none">- Kirchen,- Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen,- Moscheen,- Synagogen sowie- Cem- und Gemeindehäusern <p>und</p> <p>Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden,- zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa	§ 9 Abs. 1 Landes-VO	<p>Landes-VO ein</p> <p>Diese Anlässe sind <u>unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen</u> zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Landes-VO getroffen werden.</p>
2.06	Sitzungen, Zusammenkünfte und	Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften	§ 9 Abs. 2 Landes-VO	Die genannten Organisationen dürfen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Versammlungen	Von Vereinen, Initiativen und anderen ehrenamtlichen Zusammenschlüssen		durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO eingehalten wird.
2.07	Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz		§ 9 Abs. 3 Landes-VO	<p>Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen.</p> <p>Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.</p> <p>Im Landkreis Osnabrück ist der Landkreis die für die Genehmigung der Versammlung zuständige sogenannte untere Versammlungsbehörde.</p>

3. Betriebe und Dienstleistungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.01	Clubs Diskotheiken	Ähnliche Einrichtungen	§ 10 Abs. 1 Landes-VO	Sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen.
3.02	Sammelunterkünfte Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von Unternehmen Betriebseigene oder angemietete Unterkünfte von landwirtschaftlichen Betrieben		§ 10 Abs. 2 Landes-VO	<p>Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe haben für betriebseigene oder angemietete Unterkünfte sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">- die beschäftigten Personen, die dort wohnen, auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und diese verstanden haben- die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig überprüft und dokumentiert wird- die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohner zugänglich ausgehängt sind- eine Unterbringung möglichst nur in Einzelzimmern erfolgt- Küche und Bad so genutzt werden, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnern gewährleistet ist <p>Für aus dem Ausland einreisende Arbeitende und Helfende gelten weitere Regelungen.</p>
3.03	Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Betriebe der Fleischwirtschaft; Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen	§ 10 Abs. 3 Landes-VO	<p>Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind verpflichtet, von</p> <ul style="list-style-type: none">- jedem Arbeitnehmer und- von jeder bei dem Unternehmen eingesetzten Person die Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
3.04	Shisha-Bar	Betriebe, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden	§ 10 Abs. 4 Landes-VO	<p>Für den Betreiber gelten folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot nach § 2 Landes-VO - Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Landes-VO - Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO - Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Landes-VO <p>Darüber hinaus haben Betreiber sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, - Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und - jede Shisha-Pfeife nach der Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird
3.05	Prostitution		§ 10 Abs. 5 Landes-VO	<p>Der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG oder in einem Prostitutionsfahrzeug nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung einer Prostitutionsstätte oder eines Prostitutionsfahrzeugs durch Prostituierte sowie Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt, 2. der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs die Kontaktdaten des Kunden nach § 5 Abs. 1 Landes-VO erhebt, wobei die angegebenen Daten durch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind, 3. Kunden und Prostituierte ab Zutritt und während des gesamten Aufenthalts in der Prostitutionsstätte oder im Prostitutionsfahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1, 2, 6 und 7 Landes-VO tragen, 4. Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs sicherstellt, dass die

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Räumlichkeit, in der die Dienstleistung angeboten wird, nur durch zwei Personen gleichzeitig genutzt wird,</p> <ol style="list-style-type: none">5. in der Prostitutionsstätte und in dem Prostitutionsfahrzeug Alkohol und Substanzen zur Stimulation weder angeboten noch konsumiert werden und6. der Betreiber der Prostitutionsstätte oder des Prostitutionsfahrzeugs Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Landes-VO trifft. <p>Diese Regelungen gelten auch für die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug entsprechend.</p> <p>Die Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 Prostituiertenschutzgesetz ist zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Vermittlung von Prostituierten sowie Kunden nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung erfolgt,2. der Vermittler die Kontaktdaten der Kundin oder des Kunden nach § 5 Abs. 1 Landes-VO erhebt sowie die Adresse, an der die sexuellen Dienstleistungen angeboten werden, dokumentiert, wobei die angegebenen Daten des Kundendurch Vorlage amtlicher Ausweisdokumente mit Bild zu überprüfen sind,3. Kunden und Prostituierte während der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Landes-VO tragen und4. Waschgelegenheiten und Mittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und die Straßenprostitution sind <u>verboten</u> .

4. Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
4.01	Kindertagespflege Private Kinderbetreuung Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Private, nicht von <u>§ 43 SGB VIII</u> erfasste, Betreuung von Kindern	§ 11 Landes-VO	Bei den Betreuungsangeboten für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen gilt die Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder gilt. Bei allen Betreuungsformen gilt: Die betreuende Person <ul style="list-style-type: none">- hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern,- ist während des gesamten Betreuungszeitraums zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie die Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Landes-VO verpflichtet. <u>Ausnahme:</u> Beide Betreuungsformen sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
4.02	Kindertageseinrichtungen Kinderhorte		§ 12 Landes-VO	Details zu den Regelungen für den Betrieb in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten finden Sie hier .
4.03	Schulen Allgemeinbildende Schulen Berufsbildende Schulen Schulen in freier		§ 13 Landes-VO	An allen Schulen finden der Unterricht, außerschulische Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
	Trägerschaft einschließlich der Internate Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten Tagesbildungsstätten Landesbildungszentren			Details zu den Regelungen für den Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung finden Sie hier .
4.04	Heime unterstützende Wohnformen Intensivpflege- Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege		§ 14 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .
4.05	Werkstätten für behinderte Menschen Tagesförderstätten für behinderte Menschen Vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe		§ 25 Landes-VO	Die entsprechenden Regelungen finden Sie hier .
4.06	Krankenhäuser	im Sinne <u>des § 108 SGB V</u>	§ 1 Nds. VO Krankenhausbetrieb	Regelungen zum Krankenhausbetrieb sind in der Niedersächsische Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 vom 15.07.2020 ; zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Beschränkungen im Krankenhausbetrieb zur Bekämpfung der Corona-Virus-Krankheit COVID-19 .

(Stand: 14.10.2020, 14 Uhr)



Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				enthalten.

5. Tourismus

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
5.01	Touristische Busreisen		§ 16 Landes-VO	<p>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.</p> <p><u>Touristische Busreisen aus anderen Bundesländern</u> Diese o.g. Regelung und die Regelungen zum Abstandsgebot (§ 1,2 Landes-VO), der Mund-Nasen-Bedeckung (§ 3 Landes-VO), des Hygienekonzeptes (§ 4 Landes-VO) und der Datenerhebung und Dokumentation (§ 5 Landes-VO) sind <u>nicht</u> anzuwenden auf touristische Reisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Reisen mit Übernachtung.</p>
5.02	Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung	Urlaub Urlaubsrückkehrer	§ 17 Landes-VO	<p>Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und - sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, <p>sind <u>verpflichtet</u>, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.</p> <p>Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.</p> <p>Diesen Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.</p> <p>Diese Personen sind <u>verpflichtet</u>, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen hinzuweisen. Beim Landkreis Osnabrück kann eine Meldung über das Kontaktformular erfolgen. Sie sind <u>verpflichtet</u>, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.</p> <p>Für die Zeit der Absonderung unterliegen diese Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.</p> <p><u>Ausnahmen (Abs. 5):</u> Von den Pflichten nicht erfasst sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,2. Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Straßenpersonenverkehrsunternehmen sowie Unternehmen, die Flugzeuge, Schiffe oder Schiffsausrüstung warten, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter nach § 4 a des Bundespolizeigesetzes sowie Besatzungen von Sanitäts- oder Organflügen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit im Ausland aufgehalten haben,3. Personen, die unaufschiebbar beruflich bedingt

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>täglich, für einen Tag oder für wenige Tage nach Niedersachsen einreisen oder aus Niedersachsen ausreisen,</p> <ol style="list-style-type: none">4. Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sich für weniger als 48 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,5. Beschäftigte im Gesundheitswesen und im Pflegebereich,6. Personen, die Dienst- oder Werkleistungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen erbringen,7. Angehörige von Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie des Katastrophenschutzes,8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes,9. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzugs,10. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes,11. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder sowie Personen, die mit der Pflege diplomatischer oder konsularischer Beziehungen betraut sind. <p>In den Fällen der Nrn. 5 bis 10 hat der Dienstherr oder die Leitung der sonstigen Einrichtung über die Erforderlichkeit der Tätigkeitsaufnahme nach Abwägung der Ansteckungsgefahr und der Dringlichkeit der aufzunehmenden Tätigkeit zu entscheiden. Eine schriftliche Bestätigung hierüber ist mitzuführen.</p> <p><u>Weitere Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen. (Abs. 6)</p> <ul style="list-style-type: none">- Personen, die einen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen nicht beabsichtigen. Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet. (Abs. 7)- Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren. (Abs. 8) <p>Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist (Abs. 9).</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				Die Absätze 5 und 7 bis 9 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen , so haben die Personen nach den Absätzen 5, 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren. Beim Landkreis Osnabrück kann eine Meldung über das Kontaktformular erfolgen.
5.03	Risikogebiet		§ 17 Abs. 4 Landes-VO	Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht .
5.04	Beherbergung	Beherbergungsverbot	Landes-VO Beherbergung	<u>Für welche Übernachtungen besteht ein Beherbergungsverbot?</u> Für Übernachtungen zu touristischen Zwecken. <u>Für wen besteht ein Beherbergungsverbot?</u> - Für Personen aus einem vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung, in dem oder in der die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<ul style="list-style-type: none">- die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papierform oder digitaler Form verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind. <p><u>Welches Zeugnis / welcher Befund muss vorliegen?</u> Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.</p> <p><u>In welchen Unterkünften gilt das Verbot?</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hotels- Pensionen- Jugendherbergen- Ähnliche Beherbergungsbetriebe- Ferienwohnungen- Ferienhäuser- Campingplätze <p><u>Zu welchem Zeitpunkt besteht das Beherbergungsverbot?</u> Die Untersagung gilt nur für Personen, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung vom Sozialministerium nach Niedersachsen eingereist sind. Wenn das vom Sozialministerium veröffentlichte Gebiet in Niedersachsen liegt, ist der Zeitpunkt des Beginns der Beherbergung maßgeblich.</p> <p><u>Ausnahmen:</u> <u>Das Beherbergungsverbot gilt nicht für Gäste</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				<p>oder medizinisch veranlasst anreisen,</p> <p>2. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben, insbesondere einen Besuch einer oder eines Familienangehörigen, einer Lebenspartnerin, eines Lebenspartners oder einer Partnerin oder eines Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder den Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen, oder</p> <p>3. für die das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen hat sowie</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und- von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. <p><u>Ordnungswidrigkeiten:</u> Verstöße gegen § 1 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.</p> <p><u>Was muss ich berücksichtigen, wenn ich in ein anderes Bundesland fahre?</u> Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen je Bundesland kann die Frage nicht pauschal beantwortet werden. In der Übersicht sind dazu zur weiteren Orientierung die wesentlichen Informationen zusammengefasst. Bei der Frage, ob ein Beherbergungsverbot für Einwohner aus dem Landkreis Osnabrück gilt bzw. welche Ausnahmen bestehen, sind daher immer die Regelungen relevant, die das Bundesland erlassen hat, in dem Personen übernachten</p>

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
				wollen.

6. Regelungen zu ausländischen Fahrerlaubnissen

Lfd. Nr.	Bereich	Erläuterung	Regelung	Regelungsinhalt / Anwendungshinweis (LKOS)
6.01	Inhaberinnen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis mit Wohnsitz in Niedersachsen	In Niedersachsen wohnende Personen mit ausländischem Führerschein	Nr. 1 und Nr. 2 der 19. Infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück	<p>Begründet die Inhaberin oder der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate. Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaberinnen und -inhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz in Niedersachsen nach dem 08.10.2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 01.04.2021.</p> <p>Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.</p>

Weitere Erläuterungen:

a) Weitergehende Anordnungen nach § 18 Landes-VO

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

b) Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Landes-VO

Verstöße gegen die §§ 2 bis 10 und 14 bis 17 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet. Den aktuellen Bußgeldkatalog vom 26. August 2020 finden Sie [hier](#).

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

c) Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 12 Landes-VO

Grundsatz:

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sind vom Abstandsgebot und der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Hygienevorschriften in Kindertageseinrichtungen:

In allen Kindertageseinrichtungen ist der [Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung vom 02.10.2020](#) ergänzend zu den Hygieneplänen nach [§ 36 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#) zu beachten.

Erweiterung der Personalressourcen unter bestimmten Voraussetzungen ohne besondere Qualifikation möglich

Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann.

Dies gilt

- sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann,

- als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission wahrnimmt, im Fall nicht ausreichend verfügbarer Fach- und Betreuungskräfte je Gruppe anstelle einer Fachkraft eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betrauen, soweit mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft in der Gruppe zeitgleich tätig ist.

Eine Person ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232, 232 a, 233, 233 a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist.

Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem ersten Einsatz und dann in regelmäßigen Abständen von der jeweils betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a in Verbindung mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

d) Regelungen zum Unterrichtsbetrieb, zu schulischen Veranstaltungen und zur Notbetreuung nach § 13 Landes-VO

Schulen sind hier alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, alle Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

Grundsatz

An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen in **festgelegten Gruppen** statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Jede festgelegte Gruppe muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Rahmen-Hygieneplan für die Schulen

An allen Schulen ist der [Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 5. August 2020](#) ergänzend zu den Hygieneplänen nach [§ 36 IfSG](#) zu beachten.

Abstandsgebot und Pausenregelung

Zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, ist das [Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO](#) einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine [Mund-Nasen-Bedeckung](#) in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des [Abstandsgebot nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Landes-VO](#) zwischen Personen, die nicht derselben festgelegten Gruppe angehören, nicht gewährleistet werden kann.

Veranstaltungen mit Gästen

Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der [Vorgaben des § 7 Abs. 1 Landes-VO \(Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, 2.02\)](#) zulässig.

Schulbetrieb bei Infektionsgeschehen

Das zuständige Gesundheitsamt kann für den Fall, dass das Infektionsgeschehen einen Schulbetrieb wie oben im Grundsatz beschrieben nicht zulässt, anordnen, dass abweichend davon an einer Schule der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen stattfinden, die in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben sollen. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

In diesem Fall sind Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern unter Beachtung der [Vorgaben des § 7 Abs. 1 Landes-VO \(Veranstaltungen mit sitzendem Publikum, 2.02\)](#) zulässig.

Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, sind untersagt. Damit sind Schulveranstaltungen gemeint, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Das zuständige Gesundheitsamt kann auch den Besuch einer Schule untersagen, wenn die genannte Anordnung nicht ausreicht. Mit einer Untersagung ist zugleich auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen untersagt.

Notbetreuung bei Infektionsgeschehen

Für die Dauer des eingeschränkten oder untersagten Schulbetriebs bei Infektionsgeschehen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig.

Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden.

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen und dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaustausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

e) Regelungen zu Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege nach § 14 Landes-VO

Für Einrichtungen

- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
- von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
- ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen (Intensivpflege-Wohngemeinschaften)

ist

- ein [Hygienekonzept nach § 4 Landes-VO](#) zu erstellen
- die [Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten nach § 5 Landes-VO](#) für jeden Besucher verpflichtend.

Im Hygienekonzept sind auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

In Einrichtungen

- nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG),
 - von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG
- trifft die Leitung der Heime diese Regelungen.

In

- Intensivpflege-Wohngemeinschaften
- treffen die Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter diese Regelungen.

Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG ist unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung [nach § 4 Landes-VO erstellten Hygienekonzepts](#) zulässig.

f) Regelungen zu Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe nach § 15 Landes-VO

(Stand: 14.10.2020, 14 Uhr)



Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den folgenden Voraussetzungen zulassen:

- Die Leitung hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach dem „[Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2](#)“ [des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020](#) richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. Den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe ist Rechnung zu tragen.
- Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

g) Private Zusammenkünfte und Feiern

Zulässigkeit von Zusammenkünften und Feiern gemäß § 6 Landes-VO ab 09.10.2020

7 Tage Inzidenz*	I. Innenbereich Wohnung, andere geschlossene Räume	II. Außenbereich Garten, Hof etc.	III. Gastronomie oder angemieteter Raum
unter 35	max: 25 Personen	max: 50 Personen	max: 100 Personen
ab 35	max: 25 Personen	max: 25 Personen	max: 50 Personen
ab 50	max: 10 Personen	max: 10 Personen	max: 25 Personen

*Zahl der Neuinfektionen der vergangenen 7 Tage (Inzidenz) pro 100.000 Einwohner
Hinweis: die Abstände gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Landes-VO sind zu beachten

Aktuelle 7 Tage Inzidenz für Landkreis und Stadt Osnabrück
<https://corona-os.de/node/86>



h) Beherbergungsverbote anderer Bundesländer, Informationen bei Anreise aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot

Die Regelungen rund um das Beherbergungsverbot bei Anreise aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot, d.h. aus einem Gebiet mit einer hohen 7-Tage-Inzidenz, wurden von den einzelnen Bundesländern getroffen und unterscheiden sich daher.

Bitte beachten Sie, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nicht automatisch zum innerdeutschen Corona-Hotspot/Risikogebiet wird, wenn die so genannte 7-Tage-Inzidenz (Anzahl Neuinfektionen/100.000 Einwohner binnen 7 Tagen) 50 oder mehr beträgt. In einigen Bundesländern, z.B. Niedersachsen, findet täglich eine Bewertung der Infektionslagen in diesen Gebieten statt, deren Ergebnis veröffentlicht wird.

Mit der nachfolgenden Übersicht möchten wir Ihnen eine Orientierungshilfe geben:

Bundesland	Beherbergungsverbot?	Ausnahmen möglich?	Wo kann ich sehen, ob der Landkreis Osnabrück aktuell als Corona-Hotspot gilt?
Baden-Württemberg	Ja	Ja weitere Informationen	RKI 7-Tage-Inzidenz >50
Bayern	Ja	Ja Weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Berlin	Nein weitere Informationen	--	--
Brandenburg	Ja	Ja weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Bremen	Nein weitere Informationen	--	--
Hamburg	Ja	Ja weitere Informationen	RKI 7-Tage-Inzidenz >50
Hessen	Ja	Ja weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Mecklenburg-Vorpommern	Ja mit 14-tägiger Quarantäne	Nein nur Verkürzung der Quarantäne möglich weitere Informationen	RKI 7-Tage-Inzidenz >50
Niedersachsen	Ja	Ja weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Nordrhein-Westfalen	Nein weitere Informationen	--	--

Bundesland	Beherbergungsverbot?	Ausnahmen möglich?	Wo kann ich sehen, ob der Landkreis Osnabrück aktuell als Corona-Hotspot gilt?
Rheinland-Pfalz	Nein weitere Informationen	--	--
Saarland	Ja	Ja weitere Informationen	RKI 7-Tage-Inzidenz >50
Sachsen	Ja	Ja weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Sachsen-Anhalt	Ja	Ja weitere Informationen	RKI 7-Tage-Inzidenz >50
Schleswig-Holstein	Ja	Ja weitere Informationen	Landesveröffentlichung
Thüringen	Nein weitere Informationen	--	--

Hinweis: Die Informationen in der Übersicht wurden sorgfältig recherchiert und werden bei Bedarf aktualisiert. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann aufgrund des dynamischen Geschehens leider dennoch keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Gleiches gilt für die Inhalte der Websites, auf die in der Übersicht verlinkt wird.

In einigen Bundesländern können Urlauberinnen und Urlauber aus einem innerdeutschen Corona-Hotspot bei Nachweis einer Negativtestung auf das Coronavirus (nicht älter als 48 Stunden) dennoch übernachten und fallen nicht unter das Beherbergungsverbot. Des Weiteren gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Ausnahmen vom Beherbergungsverbot, beispielsweise für den Besuch von engen Angehörigen oder wenn Übernachtungen zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst sind. Bitte informieren Sie sich daher vor Reiseantritt umfassend über die Regelungen des Bundeslandes, in das Sie reisen wollen.

Bitte verwechseln Sie die Regelungen zu innerdeutschen Corona-Hotspots nicht mit Vorgaben bei Rückkehr aus internationalen Risikogebieten, vgl. [5.02 Ein- und Rückreisende nach der Corona-Verordnung](#).